



Satzung des Preußischen Schützenverein Frankfurt `90 e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Preußischer Schützenverein Frankfurt `90 e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereines ist Frankfurt (Oder).
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Registernummer VR 2 FF eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele des Vereins sind:
Pflege und Förderung des sportlichen Schießens einschließlich der Traditionspflege
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Rückerhalt von Beitragsanteilen oder eingezahlten Kapitalanteilen und Sacheinlagen zu.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das siebente Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Versagung der Aufnahme kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Versagung der Aufnahme beantragt werden.
- (4) Die Versagung der Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ersatzzustellung durch Aushang am Informationsbrett des Vereines für die Dauer eines Monats ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins durch Mitgliederversammlung verliehen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand, die 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein muss.



(9) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Der Betroffene kann schriftlich angehört werden. Auf Antrag des Betroffenen ist Termin zur mündlichen Anhörung zu bestimmen.

(10) Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Benachrichtigung erfolgt durch einfachen Brief und Aushang an der Informationstafel des Vereines. Die Benachrichtigungspflicht wird bereits durch den zweiwöchigen Aushang an der Informationstafel erfüllt.

(11) Ausschlussgründe sind:

- a) Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit
- b) Schwerwiegende Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften, wobei die falsche Handhabung einer Schusswaffe stets als schwerwiegend anzusehen ist.
- c) Nichtbefolgen der Anordnung eines Schießleiters
- d) Verstoß gegen die Betriebsordnung einer Schiessanlage
- e) Vereinschädigendes Verhalten
- f) Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis zum 15. Februar eines jeden Jahres

(12) Die Wirksamkeit des Ausschlusses beginnt mit der Bekanntgabe an den Betroffenen bzw. mit Bewirkung der Ersatzzustellung durch Aushang an der Informationstafel.

(13) Der Vorstand ist berechtigt, den Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss von der Teilnahme am gesamten Schießbetrieb auszuschließen und ihm Benutzungsverbot für die Anlagen des Vereins auszusprechen.

(14) Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Zustellung bzw. nach Bewirken der Ersatzzustellung beantragt werden. Erst gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg eröffnet.

§ 6 Beitrags- und sonstige Pflichten

(1) Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder in Form einer Beitragssatzung mit einfacher



Mehrheit.

(2) Soweit in einer Hauptversammlung keine Entscheidung über eine Beitragssatzung getroffen wird, gilt die jeweils letzte Beitragssatzung bis auf weiteres fort.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Umzug unverzüglich die neue Anschrift mitzuteilen.

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

(2) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat wird auf Anforderung eines betroffenen Mitgliedes im Ausschlussverfahren gemäß § 5 der Satzung als Schlichtungsstelle tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

(2) Die Einladung erfolgt durch Aushang am Informationsbrett des Vereines. Schriftliche Einladungen sollen zusätzlich erfolgen. Die Wirksamkeit der Einladung bestimmt sich jedoch allein nach dem Aushang.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und begründet sein.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes



3. Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören
5. Beschluss über den Haushalt
6. Festlegung der Beiträge
7. Satzungsänderung
8. Auflösung des Vereins

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen. Es ist vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 2 bis 10 Mitglieder.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden
- einem Geschäftsführer
- einem Schieß- und Waffenkammerobmann
- einem Bogenschießobmann
- bis zu 4 Verantwortlichen für organisatorische Bereiche

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

(4) Vorsitzender und der Geschäftsführer sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Vorsitzender und Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig.



- (5) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer.
- (6) Die Vorstandsämter Vorsitzender und Geschäftsführer dürfen nicht einer Person vereint werden.
- (7) Die Entscheidung über die Berufung in das Amt des Schieß- und Waffenkammerobmann, des Bogenschießobmann und der bis zu 4 Verantwortlichen für organisatorische Bereiche erfolgt durch den Vorsitzenden und Geschäftsführer gemeinsam.
- (8) Sämtliche Ämter im Verein sind Ehrenämter und werden unentgeltlich versehen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereines kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Sind im Falle der Entscheidung über die Auflösung des Vereines weniger als die Hälfte der Mitglieder des Vereines erschienen, so ist auf Antrag von mindestens fünf vom hundert der Erschienen die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Frage der Auflösung des Vereines festzustellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte



Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Land Brandenburg.

Frankfurt (Oder), den 20. September 2008

Ralf Wischhusen

Vorsitzender

Carsten Roman Höft

Geschäftsführer